



Motion von Daniel Stadlin

betreffend Einreichung einer Standesinitiative zur Einführung eines Beschwerderechts der Kantone vor Bundesgericht im Bereich des nationalen Ressourcenausgleichs, Lastenausgleichs und Härteausgleichs (Justiziabilität der NFA)

Postulat von Daniel Stadlin

betreffend Koordination der Bemühungen der ressourcenstarken Kantone bei der Einreichung von Standesinitiativen zur Einführung eines Beschwerderechts der Kantone vor Bundesgericht im Bereich des nationalen Ressourcenausgleichs, Lastenausgleichs und Härteausgleichs (Justiziabilität der NFA)

vom 2. September 2014

Kantonsrat Daniel Stadlin, Zug, hat am 2. September 2014 folgende Motion und folgendes Postulat eingereicht:

Motion

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Standesinitiative einzureichen zur Einführung eines Beschwerderechts der Kantone vor Bundesgericht im Bereich des nationalen Ressourcenausgleichs, Lastenausgleichs und Härteausgleichs (Justiziabilität der NFA).

Begründung:

Der Föderalismus ist eines der tragenden Prinzipien der schweizerischen Verfassung. Ein wesentliches Element des Föderalismus ist die Finanzautonomie der einzelnen Kantone. Im nationalen Finanz- und Lastenausgleich (NFA) ist der Kanton Zug der grösste "Pro-Kopf"-Geberkanton. Obwohl sich die Disparität der kantonalen Ressourcenindexe stets verkleinert, nimmt die zu verteilende Summe an die ressourcenschwachen Kantone kontinuierlich zu. So bezahlt der Kanton Zug jedes Jahr mehr in den horizontalen Ressourcenausgleich ein. 2015 werden es 25% seines Steuerertrages oder 2800 Franken pro Kopf sein. Das ist achtmal mehr, als der Kanton Zürich zahlen muss. Dieser gesamtschweizerisch beispiellos enorme Mittelabfluss gefährdet zusehends die Finanzautonomie des Kantons Zug.

Der Grundbetrag, den die Geberkantone an den Ressourcenausgleich aufzubringen haben, basiert nicht auf dem effektiv Finanzierbaren, sondern wird mit einem Bundesbeschluss jeweils für vier Jahre festgelegt. Dabei haben die Geberkantone, aufgrund der Mehrheitsverhältnisse im Stände- und Nationalrat, faktisch keine Möglichkeit den Betrag zu beeinflussen. Weil zudem die ressourcenstarken Kantone solidarisch für den Gesamtbeitrag in den horizontalen Ressourcenausgleich "haften", führt eine markante Verminderung des Ressourcenpotenzials in einem Kanton zu erheblich höheren Beitragszahlungen in anderen Geberkantonen. So hat der Rückgang des Ressourcenpotenzials des Kantons Zürich für den Kanton Zug die fatale Folge, dass er neben den Nehmerkantonen zusätzlich auch den Geberkanton Zürich mitfinanzieren muss. Es kann jedoch nur umverteilt werden, was auch tatsächlich erwirtschaftet wird. Die wirtschaftliche Schwäche eines Geberkantons darf nicht dazu führen, dass die anderen ressourcenstarken Kantone unabhängig von ihren monetären Möglichkeiten, den wegfallenden Beitrag automatisch übernehmen müssen. Für den Kanton Zug führt dies, entgegen dem im Finanz- und Lastenausgleichsgesetz festgehaltenen Grundsatz, die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der Kantone im nationalen und internationalen Verhältnis zu erhalten (Art. 135 Abs. 2 lit. e FiLaG),

in letzter Konsequenz zu einer massiven Einschränkung seiner in der Bundesverfassung garantierten finanzpolitischen Autonomie.

Die Kantone können die Dotierung der NFA-Ausgleichsgefässe des Ressourcenausgleichs, des Lastenausgleichs und des Härteausgleichs nicht vor Bundesgericht anfechten. Dasselbe gilt für die Erlasse des Bundesrats im Bereich der NFA-Zahlungen an die ressourcenschwachen Kantone. Art. 189 Abs. 4 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) sieht nämlich vor, dass "Akte der Bundesversammlung und des Bundesrates [...] beim Bundesgericht nicht angefochten werden [können]. Ausnahmen bestimmt das Gesetz." Das Gesetz, insbesondere das Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) vom 3. Oktober 2003 (SR 613.2) sieht keine solche Ausnahme vor. Dies ist zu ändern, damit die Bundesbeschlüsse der Vereinigten Bundesversammlung betreffend die Dotierung der NFA-Ausgleichsgefässe und die Erlasse des Bundesrats justiziabel werden. Das Bundesgericht als unabhängige Instanz muss über die Einhaltung der Bundesverfassung auch gegenüber den Kantonen befinden können. Insbesondere muss eine Beschwerde in öffentlich rechtlichen Angelegenheiten wegen Verletzung der in der Bundesverfassung garantierten finanziellen Autonomie des Kantons Zug (Art. 47 Abs. 2 BV) durch die "Solidarhaftung" im Finanz- und Lastenausgleichsgesetz (FiLaG) möglich sein: vgl. Art. 89 Abs. 2 lit. c des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) vom 17. Juni 2005 (SR 173.110). Es ist für die Stabilität des Föderalismus im Allgemeinen und für die Akzeptanz des nationalen Finanzausgleichs (NFA) im Besonderen zentral, dass die sich in der Minderheit befindenden ressourcenstarken Kantone vor einer unabhängigen Gerichtsstanz mittels Beschwerde wehren können. Sonst bestimmt weiterhin die Mehrheit der Parlamentsmitglieder aus den ressourcenschwachen Kantonen, wie der nationale Finanzausgleich zu funktionieren hat.

Postulat

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Bemühungen der ressourcenstarken Kantone bei der Einreichung von Standesinitiativen zur Einführung eines Beschwerderechts der Kantone vor Bundesgericht im Bereich des nationalen Ressourcenausgleichs, Lastenausgleichs und Härteausgleichs (Justiziabilität der NFA) zu koordinieren.

Begründung:

Sobald mehr als ein Kanton eine Standesinitiative mit demselben Inhalt einreicht, setzt dies ein Zeichen in der Bundespolitik und in der Öffentlichkeit. Aus diesem Grund soll der Regierungsrat die ressourcenstarken Kantone über die Konferenz der NFA-Geberkantone zu motivieren versuchen, ebenfalls Standesinitiativen zur Einführung eines Beschwerderechts der Kantone vor Bundesgericht im Bereich des nationalen Ressourcenausgleichs, Lastenausgleichs und Härteausgleichs (Justiziabilität der NFA) einzureichen.